

Großherzoglich Hessische Zeitung.

No. 32.

Darmstadt. Montag, den 1. Februar

1841.

Deutsche Bundesstaaten.

Coblenz, 27. Jan. Die Schifffahrt auf der Wesel hat schon wieder begannen; eine große Anzahl Kohlenschiffe ist von der Saar bereits hier eingetroffen. Der Rhein treibt noch etwas Eis, indessen so unbedeutend, daß mit dem heutigen Tage die kleinste Dampfeschiffahrt ihren Dienst wieder eröffnet. Die Segelschiffahrt ist auf diesem Strome noch nicht wieder in Thätigkeit, da die Schiffe, bei dem gänzlichen Mangel eines Zehrerwerthshafen auf der weiten Strecke zwischen Köln und Mainz, es nicht wagen, Schiff und Gut wiederholt in mögliche Gefahr zu bringen. Der Leinpfad zwischen Gaub und Lorch ist zwar noch an vielen Punkten mit Eis bedeckt; indessen hat die hessische Regierung sofort die Räummung angeordnet. — Lorch hat außerordentlich von der Ueberschwemmung gelitten. Die Noth ist daselbst sehr groß.

München, 23. Jan. Das Namensfest S. M. der hochverehrten Königin-Wittve, die sich zur allgemeinen Freude wieder in erwünschtem Wohlsein befindet, wurde heute am Hofe durch ein Familienmahl gefeiert, an welchem nur fürstliche Personen Theil nahmen.

Göttingen, 22. Jan. In dem Prozesse der sechs Göttinger Professoren — der siebente, Gerwinus, führt bekanntlich seine Klage allein — gegen das königl. Cabinet in Hannover, dessen Ausgang man hier schon so lange mit gespannter Erwartung, wenn auch nicht mit großer Hoffnung auf ein den Klägern günstiges Resultat entgegen sah, ist endlich von dem höchsten Tribunal in Celle unterm 11. Jan. in der Appellationsinstanz ein Urtheil gesprochen. In der Hauptsache ist die Appellation der Professoren verworfen, in einem unbedeutenden Nebenpunkte ihr jedoch deferirt. Letzterer betrifft die Frage, ob das einen Kompetenzconflict vorschühende Rescript des königl. Cabinets den Klägern als ein Stück der Procédacten mitzutheilen, oder als ein officielles Schreiben ihnen vorzuhalten sey. Uebrigens ist durch das rejectorische Urtheil die materielle Streitfrage noch keineswegs rechtskräftig entschieden, aber wohl in eine für die Professoren nachtheilige Lage gebracht. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Die Klage war nur auf Auszahlung der den Professoren bei ihrer Anstellung zugesicherten Gehalte gerichtet; das königl. Cabinet bestritt die Competenz des Gerichts, der Justizcanciller in Hannover, rückfichtlich dieser Frage, und proceedirte zugleich auf eine dritte Behörde — den Staatsrath; das Gericht, ohne das Fundament des erhobenen Anspruchs einer Cognition zu unterziehen, erkannte, daß die Sache ruben bleiben müsse bis zur verfassungsmäßigen Erledigung des Kompetenzconflicts. Gegen dieses Urtheil, welches nur eine Vorfrage bildet, ergriffen die Professoren das Rechtsmittel der Berufung an das höchste Tribunal, indem sie zu beweisen suchten, daß im vorliegenden Falle, wo es sich nur um einen privatrechtlichen Anspruch, Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, handele, ein Kompetenzconflict nicht als vorhanden angenommen werden könne. In Beziehung auf diese Vorfrage sind die Kläger definitiv abgewiesen. Nach der Verfassung vom 6. August 1840 haben sie jetzt das Recht, die Sache zur Beurtheilung des Staatsraths zu bringen. — In der Procédacten des durch seine Anhänglichkeit an das Staatsgrundgesetz von 1833 bekannten Meorecommissärs Wehner hieselbst, wegen polizeilicher Befristung, ist ebenfalls vor einigen Tagen ein Erkenntniß vom Tribunal in Celle gekommen. Auch Hr. Wehner ist mit seiner Klage gegen das königl. Ministerium des Innern zurückgewiesen, und bleibt daher nach wie vor bestrickt, d. h. er darf das Weichbild von Göttingen nicht ohne specielle

Erlaubniß und nicht ohne Begleitung und Verwahrung eines Gendarmen verlassen. Die beiden obigen Urtheile des höchsten Landesgerichts bilden in diesem Augenblicke das wichtigste Tagesgespräch in Göttingen. Allerdings sind sie auch als Präjudice in einer staatsrechtlichen Lebensfrage, für das ganze Land von außerordentlicher Bedeutung. (L. A. 3.)

Kassel, 27. Jan. Die Nr. 1 der Gesefsammlung von heute enthält ein Gesetz vom 18. d., das Münzwesen betr. Hiernach ist die Grundlage des kurbessischen Münzwesens die Silberwährung mit dem Mängengewichte der Mark zu 233,556 Grammen, der Landesmünzfuß der 14 Thlr.-Fuß (1 Mark f. S. = 14 Thlr.); die Scheidemünze wird im 16 Thlr.-Fuß ausgeprägt. In Kupfer sollen 130 Einbellerstücke eine Mark wiegen und so nach Verhältnis die Wehrbellerstücke; in Gold sollen 33 einf. Pistolen (jed. Wehr. der) 1 Mark wiegen und 260 Grän f. Geld enthalten. Die Goldmünzen dürfen im Feingehalt gar nicht abweichen, im Gewicht nur $\frac{1}{2}$ pCt.; die Zweithalerstücke im Feingehalt und im Gewicht nicht mehr als 3 Tausendtheile; die Thaler und $\frac{1}{2}$ Thaler 1 Grän im Feingehalt und $\frac{1}{2}$ pCt. im Gewicht; die $\frac{1}{4}$ Thlr. $\frac{1}{2}$ Grän im Feingehalt und 1 pCt. im Gewicht. Der Thaler wird zu 30 Groschen (à 3 $\frac{1}{2}$ kr. rheinisch), der Groschen zu 12 Heller eingetheilt, also ganz der preussische, mit dem süddeutschen Münzverein, den Thaler zu 105 Kreuzer, übereinstimmende Münzfuß. Die kurbessischen Münzen sollen nie unter den nominellen Werth herabgesetzt werden. Abgenutzte und zu dem gesetzlichen Münzfuß nicht passende Münzen sollen vom Staate eingezogen und eingeschmolzen werden. Außer Kurs kann eine Münzsorte nur gesetzt werden, wenn drei Monate zuvor eine Einlösungsfrist von mindestens 4 Wochen anberaumt wird. Zahlungen, welche den Werth von $\frac{1}{2}$ Thlr. erreichen, braucht man nicht in Scheidemünze, welche den Werth von 1 Groschen erreichen, nicht in Kupfer anzunehmen. Alle Staatskassen sind gehalten, Summen von 50 Thlr. und darüber in Scheidemünze gegen grobe Münze umzuwechseln. Im Privatverkehr sind alle nicht verbelebten Münzen nach Uebereinkunft erlaubt, doch Niemand verbunden Münzen anzunehmen, welche nicht an den Staatskassen gelten. Der Thlr. darf zu 1 fl. 48 kr. nur noch da berechnet werden, wo es vor Verkündung des Gesetzes ausdrücklich ausbedungen war, sonst aber künftig nur noch zu 1 fl. 45 kr. Die Bestimmungen über die Scheidemünze treten mit dem 1. Jan. 1842 ins Leben. Mit dem Ablauf des Monats April 1842 ist die bisherige Silberscheidemünze nicht mehr gültig. Die öffentlichen Kassen sind verpflichtet, sie gegen grobe Münze umzutauschen.

Karlshöhe, 30. Jan. S. K. H. der Großherzog haben den geb. Hofrath und Professor Dr. Gehlius in Heidelberg zum geb. Rath 2. Cl. zu ernennen geruht.

Heidelberg, 29. Jan. Der heute im Duell erschossene Student (s. unser gestr. Bl.) ist der Sohn des verfl. Stadtdirectors Wild von hier. Der Thäter, Stud. Karl v. Rosen, aus Segeberg im Helmfeldischen, hat die Flucht ergriffen.

Frankfurt, 22. Jan. Nach allen Mittheilungen werden die Completirungen der Bundescontingente der Bundesstaaten, wo sie nothig waren, mit großem Eifer fortgesetzt und bis zum März vollkommen beendigt seyn müssen. In unserer Stadt werden wir auch bald gleiche Vorbereitungen gewahren, denn unsere Bataillon muß noch einige hundert Mann stärker seyn, als es jetzt ist; schwerlich sind sie aber anders einzustellen als durch den Zug der Conscriptionspflichtigen. Die Bundes-Militärcommissarien ist unausgesetzt sehr thätig. So also scheinen wir einem